

Der Begriff des Plagiats und seine Rechtsfolgen im Rahmen von Promotionsverfahren.

Dr. jur. Eric W. Steinhauer

FernUniversität in Hagen

Der Begriff des Plagiats.

Was ist ein Plagiat?

Von einem Plagiat reden wir immer dann, wenn das Ergebnis fremder geistiger Arbeit als eigene Leistung ausgegeben wird.

Moralisch ist das immer anstößig. Rechtlich hingegen ist ein solches Verhalten nicht in jedem Fall zu beanstanden.

Urheberrechtliche Aspekte.

Das Werk als zentraler Begriff.

Das Urheberrecht schützt keine Ideen oder Inhalte an sich. Das Urheberrecht schützt allein und ausschließlich Werke,
§ 1 UrhG.

Werke sind sinnlich wahrnehmbare und eigenschöpferische
Gestaltungen von Ideen oder Inhalten, § 2 Abs. 2 UrhG.

„Copyright protection extends to expressions and not to ideas, procedures, methods of operation or mathematical concepts as such.“ (Art. 2 WIPO Copyright Treaty)

Das wissenschaftliche Werk.

Der urheberrechtliche Schutz wissenschaftlicher Arbeiten ist dort problematisch, wo eine stark formalisierte Fachsprache für den sprachlichen Ausdruck einer bestimmten Idee kaum Raum für eine individuelle Gestaltung lässt.

Es darf in der Wissenschaft keine Monopolisierung von Inhalten geben, da dies den wissenschaftlichen Diskurs beeinträchtigen würde.

Ist „hard science“ urheberrechtlich schutzlos?

Wenn das Ergebnis wissenschaftlicher Arbeit mangels individueller Gestaltung keinen urheberrechtlichen Schutz genießt, ist ein Plagiat insoweit legal!

Die Nutzung fremder Federn.

Wenn eine wissenschaftliche Arbeit ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist, dann bedeutet das nicht, dass die Ergebnisse dieses Werkes nicht verwendet werden dürfen.

Wörtlich: Zitat nach § 51 UrhG.

Anregung: Freie Benutzung nach § 24 UrhG.

Paraphrase und Übersetzung?

Das Zitat.

§ 51 UrhG: Zitate

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

Quellenangabe.

§ 63 Abs. 1 UrhG

(1) Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § 45 Abs. 1, der §§ 45a bis 48, 50, 51, 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 sowie der §§ 58 und 59 vervielfältigt wird, ist **stets die Quelle deutlich anzugeben**. Bei der Vervielfältigung ganzer Sprachwerke oder ganzer Werke der Musik ist neben dem Urheber auch der Verlag anzugeben, in dem das Werk erschienen ist, und außerdem kenntlich zu machen, ob an dem Werk Kürzungen oder andere Änderungen vorgenommen worden sind. Die Verpflichtung zur Quellenangabe entfällt, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung Befugten anderweit bekannt ist.

Änderungsverbot

§ 62 UrhG

- (1) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die Benutzung eines Werkes zulässig ist, dürfen Änderungen an dem Werk nicht vorgenommen werden. § 39 gilt entsprechend.
- (2) Soweit der Benutzungszweck es erfordert, sind Übersetzungen ... zulässig ...

§ 39 Abs. 2 UrhG

Änderungen des Werkes ..., zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, sind zulässig.

Freie Benutzung.

§ 24 Abs. 1 UrhG

Ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden.

Die zentrale Frage hierbei ist, wie eng darf sich das neue Werk an die Vorlage anlehnen?

Bis kurz vor das wörtliche Zitat?

Bearbeitung und Umgestaltungen.

§ 23 Satz 1 UrhG

Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden.

Paraphrasen und Übersetzungen sind also erlaubt, man darf sie aber in der Regel nicht ohne Rückfrage nutzen.

Plagiat und Urheberrecht.

Die wörtliche oder eng sich an die individuelle Gestaltung des Originales anlehrende Übernahme kann ein Urheberrechtsverstoß sein.

Die bloße Anregung durch ein fremdes Werk oder die individuell gestaltete Übernahme fremder Ideen und Ergebnisse ist urheberrechtlich grundsätzlich zulässig.

Nicht alles, was als Plagiat gilt, ist auch ein Urheberrechtsverstoß.

Die Konsequenz ...

Der Waldreiter
von Eric W. Steinhauer

Wer reitet so spät durch Nacht und Wind?
Es ist der Vater mit seinem Kind;
Er hat den Knaben wohl in dem Arm,
Er fasst ihn sicher, er hält ihn warm.

...

Dem Vater grauset's; er reitet geschwind,
Er hält in Armen das ächzende Kind,
Erreicht den Hof mit Mühe und Not;
In seinen Armen das Kind war tot.

Erlkönig.

Wer reitet so spät durch Nacht und Wind?
 Es ist der Vater mit seinem Kind;
 Er hat den Knaben wohl in dem Arm,
 Er faßt ihn sicher, er hält ihn warm.

Mein Sohn, was birgst du so bang dein Gesicht? —
 Siehst, Vater, du den Erlkönig nicht?
 Den Erlenkönig mit Kron' und Schweif? —
 Mein Sohn, es ist ein Nebelstreif. —

„Du liebes Kind, komm, geh mit mir!
 Gar schöne Spiele spiel' ich mit dir;
 Manch' bunte Blumen sind an dem Strand,
 Meine Mutter hat manch gülden Gewand.“ —

Mein Vater, mein Vater, und hörest du nicht,
 Was Erlenkönig mir leise verspricht? —
 Sei ruhig, bleibe ruhig, mein Kind;
 In dürren Blättern säuselt der Wind. —

„Willst, feiner Knabe, du mit mir gehn?
 Meine Töchter sollen dich warten schön;
 Meine Töchter führen den nächtlichen Reihn
 Und wiegen und tanzen und singen dich ein.“ —

Mein Vater, mein Vater, und siehst du nicht dort
 Erlkönigs Töchter am düstern Ort? —
 Mein Sohn, mein Sohn, ich seh' es genau:
 Es scheinen die alten Weiden so grau. —

„Ich liebe dich, mich reizt deine schöne Gestalt;
 Und bist du nicht willig, so brauch' ich Gewalt.“ —
 Mein Vater, mein Vater, jetzt faßt er mich an!
 Erlkönig hat mir ein Leids getan! —

Dem Vater grauset's; er reitet geschwind,
 Er hält in Armen das ächzende Kind,
 Erreicht den Hof mit Mähe und Not;
 In seinen Armen das Kind war tot.

Wissenschaftsrechtliche Aspekte.

Anforderungen an eine Dissertation.

§ 7 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe jurPromO Mainz
daß er die Dissertation **selbständig** verfaßt, keine
anderen als die von ihm angegebenen Quellen
und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten
Werken **wörtlich [Zitat im Sinn des UrhG] oder**
inhaltlich [idR urheberrechtlich irrelevant] ent-
nommenen Stellen kenntlich gemacht hat.

*Anders als im Urheberrecht geht es hier nicht um den Schutz einer
kreativen fremden, sondern um die Pflicht zu einer selbständigen
eigenen Leistung.*

Plagiat und Wissenschaftsrecht.

Jede ungekennzeichnete Übernahme einer fremden Leistung oder Idee verstößt gegen die Pflicht zu selbständiger Leistung und ist daher wissenschaftsrechtlich ein Plagiat.

Die spannende Frage ist, wann liegt eine kennzeichnungspflichtige fremde Leistung vor? Praktisch wird diese Frage, wenn es um die Konsequenzen einer entdeckten Übernahme geht.

Der Entzug des Titels.

- Was ist die passende Rechtsgrundlage?
- Die Antwort liegt irgendwo zwischen Allgemeinem Verwaltungsrecht (§ 48 VwVfG), Satzungsrecht der Hochschule (Promotionsordnung), dem Landeshochschulgesetz und ggf. dem Gesetz über die Führung akademischer Grade von 1939.

§ 4 Abs. 1 Buchstabe a) AkaGrG

Der von einer deutschen Staatlichen Hochschule verliehene akademische Grad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind ...

Noch in Geltung?!

zurück GVBl. II - Übersicht vor

aufgehoben; vgl. GVBl. 2007 I S. 911

Hessen

Gesetz über die Führung akademischer Grade

Vom 7. Juni 1939
Reichsgesetzbl. I S. 985

§ 1

Die von einer deutschen staatlichen Hochschule verliehenen akademischen Grade dürfen im Gebiete des Deutschen Reiches geführt werden.

§ 2

(1) Deutsche Staatsangehörige, die einen akademischen Grad einer ausländischen Hochschule erworben haben, bedürfen zur Führung dieses Grades im Deutschen Reiche der Genehmigung des Minister für Wissenschaft und Kunst.

(2) Die Genehmigung kann hinsichtlich der akademischen Grade bestimmter ausländischer Hochschulen allgemein erteilt werden.

§ 3

Der Entzug des Titels.

- Was ist die Voraussetzung für den Titelentzug?
- Genügt das objektive Vorliegen einer Übernahme fremder Leistungen für den Entzug oder bedarf es einer Täuschungsabsicht?
- Liegt ein Plagiat im urheberrechtlichen Sinn vor, geht es im Grunde bloß um die Schwere des Verstoßes mit Blick auf die gravierende Rechtsfolge des Titelentzuges.
- Liegt bloß ein „Ideenplagiat“ vor, stellen sich ganz andere Fragen ...

Selbständig muss, innovativ kann.

Die Dissertation muss einen selbstständigen, wissenschaftlich beachtenswerten Beitrag zur Fortentwicklung der Rechtswissenschaft leisten. (Münster)

Die Dissertation muß ... die Fähigkeit des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und im Bereich der Rechtswissenschaft einen Erkenntnisfortschritt bringen. (Mainz)

Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen und zur Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen. Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen. (Bayreuth)

Was passiert, wenn die Arbeit zu Ergebnissen kommt, die nicht neu sind und deren Entdecker nicht referenziert wird?

Plagiat und Informationskompetenz.

Arbeitsschritte

Stand der Forschung

(Informationskompetenz)

Sorgfältige Arbeit!

Eigener Lösungsansatz

(Fachmethodik und rhetorische Strategie)

Kreative Arbeit!

Rahmenbedingungen.

Enorm gestiegene Literaturproduktion.

Neue Sichtbarkeit älterer und ausländischer Werke durch Digitalisierung.

=> Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten haben sich in den letzten 20 Jahren grundlegend verändert.

Das kann nicht ohne Folgen bleiben für die Frage, ob und inwieweit eine wissenschaftliche Leistung oder Idee einen wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt darstellt.

Steigen die Anforderungen an die Literaturarbeit?

Schlüsselkompetenzen.

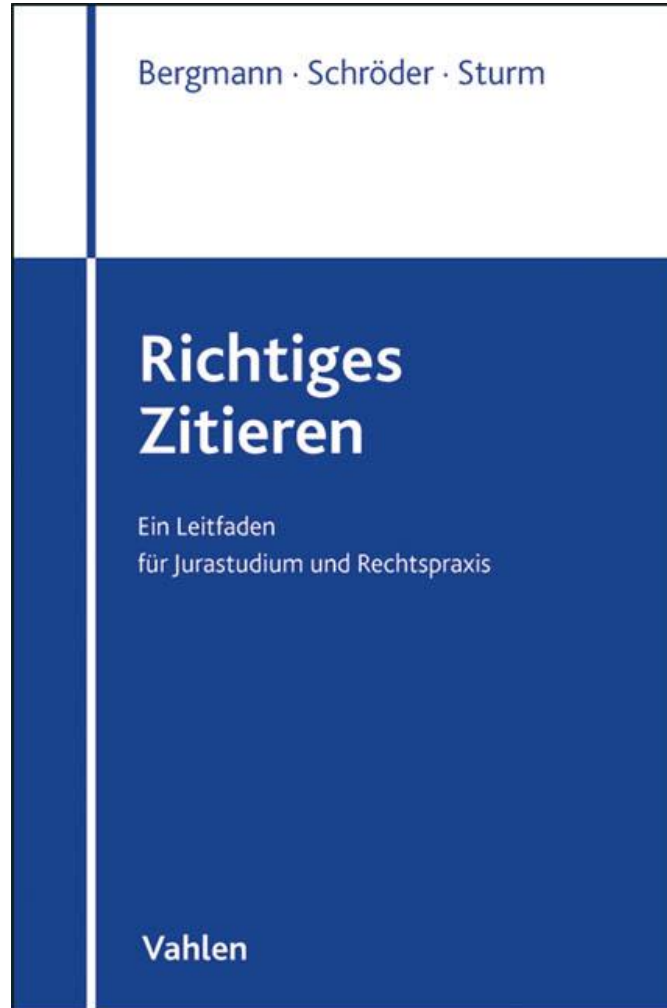
§ 4 Abs. 2 S. 2 BibG LSA

Sie [die wissenschaftlichen Bibliotheken] fördern durch Schulungs- und Lehrangebote die Informations- und Medienkompetenz der Lehrenden und Studierenden ihrer Einrichtung.

§ 5a Abs. 3 S. 1 DRiG

Die Inhalte des Studiums berücksichtigen ...
Schlüsselqualifikationen wie ... Rhetorik ...

Einerseits: Fußnotenwissenschaft.



Andererseits: Rhetorische Versuchung.

Warum alles nachlesen, wenn man sich Argumente und Positionen auch rhetorisch ableiten kann?

Methode und Rhetorik sind Strategien der Komplexitätsreduzierung angesichts einer Überfülle an Information.

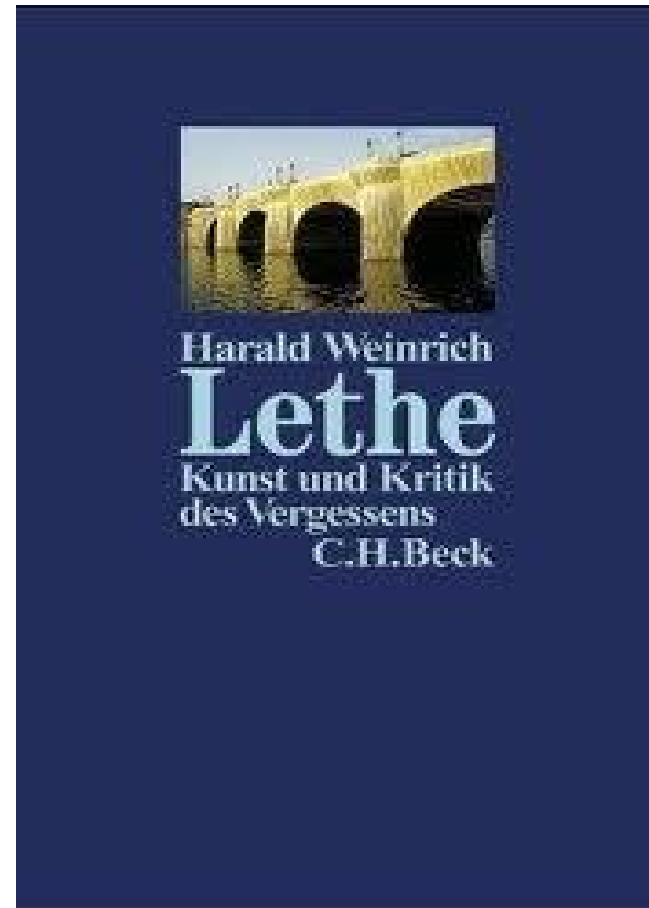
Wer so arbeitet, arbeitet stets selbständig und kreativ, aber vielleicht nicht immer originell.

Oblivionismus.

- Paradigmenwechsel haben vielleicht auch wissenschaftspragmatische Gründe; sie entlasten das disziplinäre Gedächtnis.
- Übertriebene Berücksichtigung des Gewesenen könnte bezahlt werden mit dem Verlust an wissenschaftlicher Kreativität.
- Wissenschaftliche Kreativität braucht eine Praxis der Nichtbeachtung des Vorgängigen.

Oblivionismus.

- „Wissenschaft ist heute ohne eine deutliche Vergessenskomponente nicht mehr praktikabel.“
S. 266

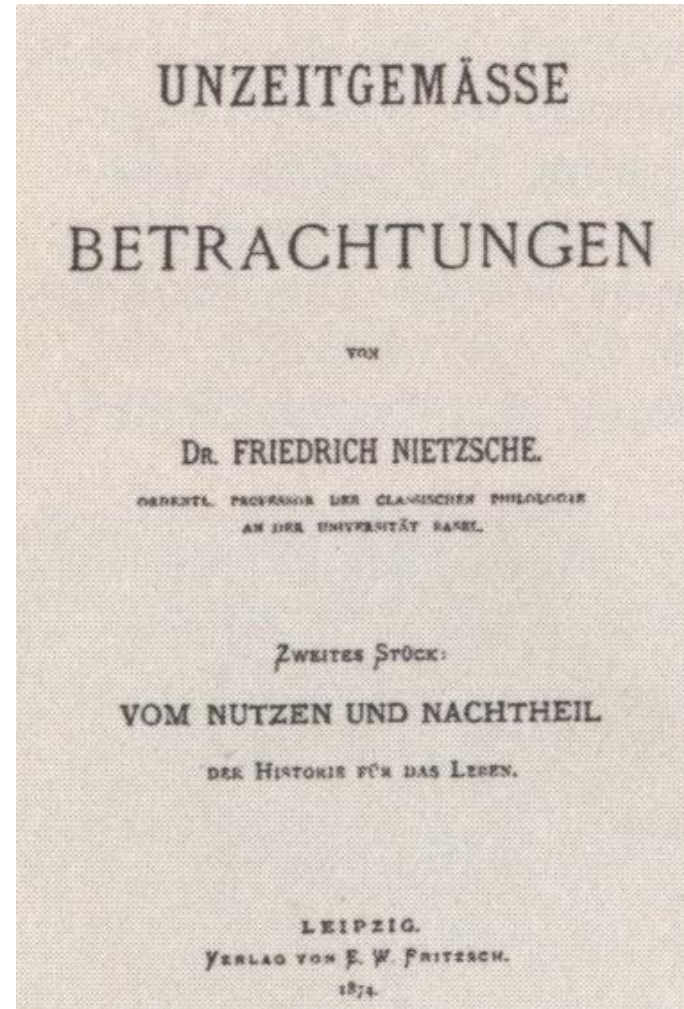


Eine alte Forderung.

„Zu allem Handeln gehört
Vergessen“

„Der Mensch hüllt sich in
Moderduft; ... oftmals sinkt er
so tief, dass er zuletzt ... mit
Lust selbst den Staub
bibliographischer Quisquilien
frisst.“

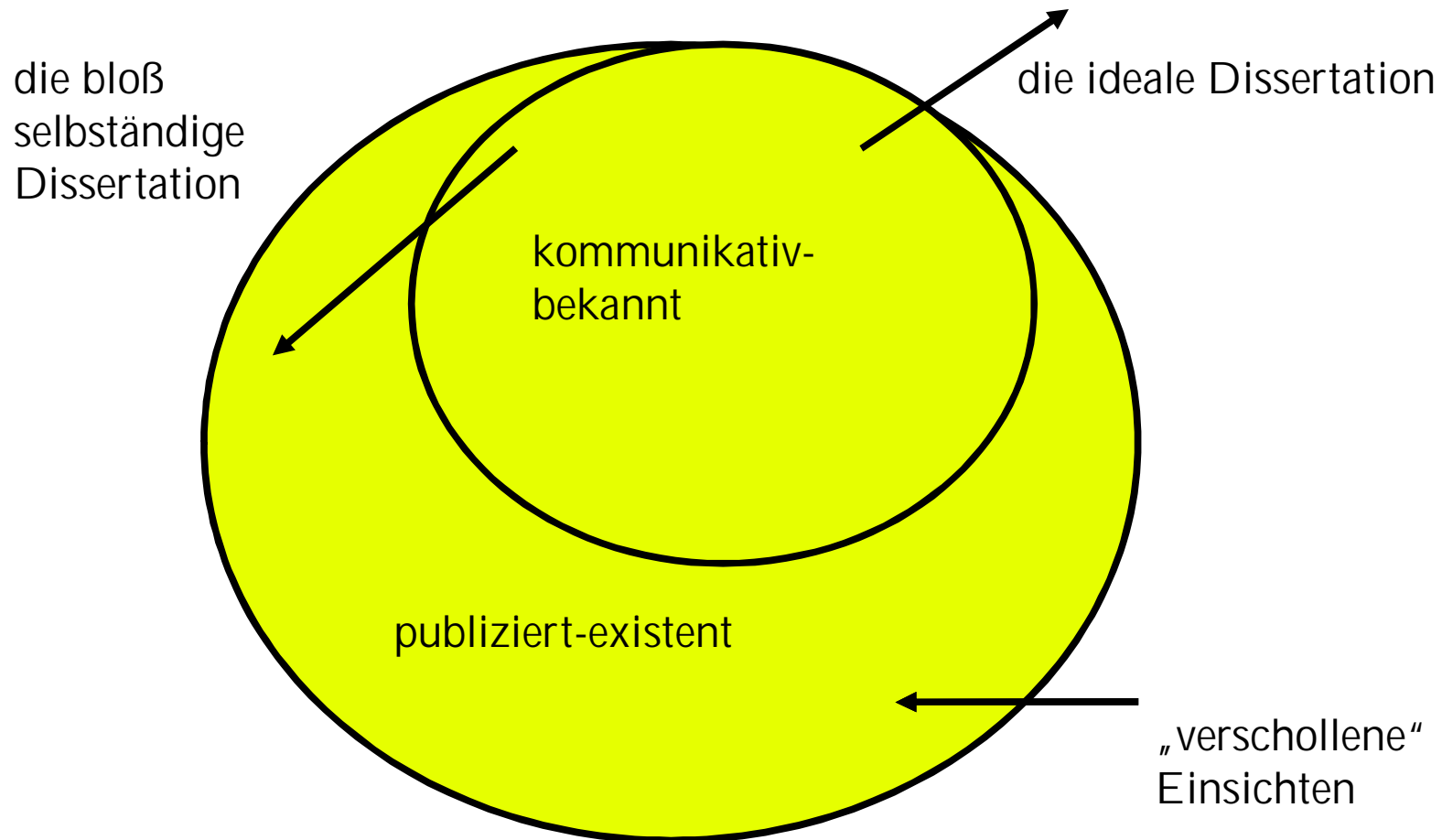
*F. Nietzsche, Vom Nutzen und
Nachteil der Historie für das
Leben.*



Folgerungen.

- Urheberrechtlich relevante Plagiate sind in aller Regel das Ergebnis bewußter Täuschung und klar zu ahnden.
- Ideenplagiate lassen sich demgegenüber nur schwer ahnden. Allein die Tatsache, dass ein Ergebnis schon einmal publiziert wurde, muss nicht per se gegen eine selbständige wissenschaftliche Leistung sprechen.

Erkenntnisfortschritt durch Promotionen.



Folgerungen.

- Durch zunehmende Digitalisierung wird gerade bei älteren Arbeiten der aktuelle kommunikativ-bekannte Bereich größer. Plagiatsvorwürfe werden zunehmen.
- Das Ziel der Promotion sollte nicht die Fiktion der Neuheit, sondern die selbständige wissenschaftliche Leistung sein, die der gegenwärtigen wissenschaftlichen Diskussion etwas zu sagen hat.
- Der Betreuer muss für das zu bearbeitende Thema tatsächlich kompetent, also im kommunikativ-bekanntem Bereich des Wissens zuhause sein.

Folgerungen.

- Das Ziel bzw. die Leistung der Promotion sowie die Gründe für einen Titelentzug sind wesentliche Fragen.
- Sie sollten gesetzlich klar gefasst sein.
- Es bedarf letztlich einer gemeinsamen Anstrengung von Promovend und(!) Betreuer, um die wissenschaftliche Qualität der Promotion zu gewährleisten.

Einige Quellen

Löwer, Aus der Welt der Plagiate, in: Rechtswissenschaft – Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung 3 (2012), S. 116-138.

Steinhauer, Juristische Informationskompetenz, in: Sühl-Strohmenger (Hrsg.) Handbuch Informationskompetenz, Berlin 2012, S. 362-372.

Waiblinger, „Plagiat“ in der Wissenschaft, Baden-Baden 2012 (UFITA-Schriftenreihe ; 262).

Vielen Dank!

Dr. Eric W. Steinhauer

eric.steinhauer@fernuni-hagen.de